

**Tarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte bei der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen**

**Zwischen**

**dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands  
einerseits**

**und**

**dem Marburger Bund,  
Landesverband Bremen  
andererseits**

**wird das Folgende vereinbart:**

## **Präambel**

Für den Klinikverbund ist ein medizinisches Zukunftskonzept durch alle Aufsichtsräte beschlossen worden, das klinikübergreifende Zentren vorsieht. Diese Strukturen können für die Ärztinnen und Ärzte zu einer Beschäftigung an unterschiedlichen Standorten des Klinikverbundes führen und sollen genutzt werden, um die Weiterbildungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte zu verbessern. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten für den ärztlichen Dienst werden nachfolgend geregelt:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) fallen und in einem Arbeitsverhältnis zur Gesundheit Nord gGmbH – Klinikverbund Bremen, zur Klinikum Bremen-Nord gGmbH, zur Klinikum Bremen-Ost gGmbH, zur Klinikum Links der Weser gGmbH oder zur Klinikum Bremen-Mitte gGmbH (nachstehend „Kliniken“ oder „Gesellschaft“ und zusammen „Klinikverbund“ genannt) stehen.

## **§ 2**

### **Abordnung**

- (1) Ergänzend zu § 5 TV-Ärzte/VKA ist bei einer Abordnung einer Ärztin/eines Arztes zu einem anderen Klinikum des Klinikverbundes die Dauer der Abordnung festzulegen. Vor einer angeordneten Abordnung erfolgt die Anhörung des Arztes/der Ärztin mit dem Ziel der Herstellung einer einvernehmlichen Regelung zur Abordnung. Bei einer Abordnung gelten die Arbeitszeitregelungen des aufnehmenden Klinikums. Die Anpassung der Arbeitszeitmodelle wird in allen Kliniken angestrebt.
- (2) Nach dem Ende einer Abordnung soll innerhalb von drei Monaten keine erneute Abordnung auf Veranlassung der Gesellschaft erfolgen. Dies gilt nicht, wenn die erneute Abordnung im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt erfolgt oder wenn betriebliche Gründe, wie z. B. die nicht vom Arbeitgeber verschuldete Gefährdung des Versorgungsauftrages der Klinik, es erfordern. Der Versorgungsauftrag der abgebenden Klinik ist zu berücksichtigen.
- (3) Entsteht der Ärztin/dem Arzt durch die Abordnung ein finanzieller Nachteil, so richtet sich der Nachteilsausgleich nach der Konzern-Betriebsvereinbarung Personalbinnenmarkt vom 11. März 2009.

## **§ 3**

### **Standortübergreifende Tätigkeiten**

- (1) Grundsätzlich sollen Ärztinnen und Ärzte an einem Standort eingesetzt werden. Standortübergreifende Tätigkeiten einer Ärztin/eines Arztes innerhalb des Klinikverbundes sind unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses im Rahmen von Rufbereitschaftsdiensten zulässig, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus sind sie unter den Voraussetzun-

gen des Satzes 2 zur Abhaltung von Sprechstunden, für fachspezifischen Einsätze oder im Rahmen von Operationen zulässig.

**Protokollerklärung zu Abs. 1:**

*Die standortübergreifenden Tätigkeiten sollen im Rahmen der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten Regelarbeitszeit erfolgen.*

- (2) Bei standortübergreifenden Tätigkeiten gelten grundsätzlich die Arbeitszeitregelungen des jeweiligen Einsatzklinikums.
- (3) Ein durch standortübergreifende Tätigkeiten bedingter erhöhter Aufwand an Fahrtkosten bei Fahrten zwischen den einzelnen Einsatzklinikum wird im Rahmen der im Klinikverbund geltenden Reisekostenvorschriften ausgeglichen. Einzelvertraglich kann ein pauschalierter Betrag vereinbart werden.

**§ 4**

**Weiterbildungsplan**

Für Ärztinnen und Ärzte, die sich in einer Weiterbildung gemäß ärztlicher Weiterbildungsordnung befinden, ist gemäß dieser Weiterbildungsordnung und unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte tatsächlich und zeitlich festlegt. Dieser Weiterbildungsplan ist dem Weiterzubildenden vor Beginn des ersten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen. Ebenso sind dem Weiterzubildenden die vorgesehenen Rotationspläne vor Beginn der Weiterbildung vorzulegen. Es sind Regelungen zu treffen, die die notwendige Rotation im Rahmen der Weiterbildung gewährleisten

**§ 5**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 unter Ausschluss der Nachwirkung außer Kraft.

Bremen den

**Für den**

**Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V.**

**Der Vorsitzende des Vorstandes**

**Für den**

**Marburger Bund**

**Landesverband Bremen**